

Treuhand als Rechtsform des Unternehmens

Hiroyuki Kansaku (Gakushūin Universität)

Ist es möglich, die Treuhand als Rechtsform des Unternehmens zu benutzen? Welche privatrechtliche Probleme entstehen, wenn das möglich ist? Obwohl das japanische Treuhandrecht offensichtlich nicht verbietet, die Treuhand als Rechtsform des Unternehmens zu benutzen, verhält man sich passiv gegen das.

Aber in den USA und Deutschland wird die Treuhand als Rechtsform des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar benutzt. In den USA gibt es „business trust“. Jetzt wird die Gültigkeit von „business trust“ genehmigt. Seine Vorteile sind die Flexibilität seiner Organisationsstruktur und Steuervorteile. Aber der Umfang von Haftung des Treugebers ist nicht sicher, denn die Rechtsprechung nimmt „control test“ an. Unter „control test“, wenn der Treuhänder Herrschaft über die Geschäftsführung hat, sind die Treugeber mit beschränkter Haftung; andererseits wenn die Treugeber Herrschaft haben, sind sie mit unbeschränkter Haftung. „Business trust“ ist im allgemeinen als „REIT“ oder „registered investment company“ benutzt.

Dagegen in Deutschland wird die Treuhand in Verbindung mit der Personengesellschaft mittelbar als Rechtsform des Unternehmens benutzt. In Deutschland gibt es „Treuhand-Kommanditgesellschaft“, deren Kommanditist der Treuhänder für viele Anleger ist. Die Treugeber sind nicht Gesellschafter, deshalb besteht es die Gefahr, daß ihre Interessen verletzt zu werden. Aber nach der Rechtsprechung und im Schrifttum werden sie in manchen Fällen wie Gesellschafter behandelt.

Meiner Meinung nach ist es auch möglich in Japan, das Unternehmen in der Form der Treuhand zu betreiben und das Betrieb selbst als Treuhandvermögen beizutragen. Nach dem privatrechtlichen Gesichtspunkt handelt es vorwiegend um den Umfang von Haftung des Treugebers und die Gestaltungsfreiheit des Spielraums in der Organisationsstruktur. Das erste Problem ist

getrennt zu betrachten; jenerseits die Haftung des Treugebers gegenüber den Gläubigern und andererseits die Erstattungspflicht gegenüber dem Treuhänder. Die Gestaltungsfreiheit in der Organisationsstruktur ist hauptsächlich unter Gesichtspunkt des Treugeberschutzes zu betrachten, im Hinblick auf den Umfang von Haftung des Treuhänders, das Aufsichtssystem gegen die treuwidrigen Handeln des Treuhänders, die Schwierigkeit für die Auswechselung des Treugebers u. s. w. Außerdem hängt es auch davon ab, ob eine solche Organisationsstruktur in die er Theorie unseres Gesellschaftsrechts paßt.